

Umsatzsteuer

Aktuelle Informationen zu Steuern, Recht, Wirtschaft und Finanzen



SPEZIAL-
AUSGABE

2024

THEMA:

Wachstumschancengesetz –
Neuregelung bei der
Ausstellung von
Rechnungen ab dem
1. Januar 2025

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Ziel der Transformation der Wirtschaft sowie der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland ist in diesem Jahr das Wachstumschancengesetz verabschiedet worden. Nach einem monatelangen zähen Ringen hat der Bundesrat am 22. März 2024 dem Vermittlungsergebnis zugestimmt. Das Gesetz beinhaltet Steueränderungen bzw. Steuervereinfachungen und soll die Steuerfairness in Deutschland fördern.

Neben diversen Steueränderungen ist auch die verpflichtende Nutzung von elektronischen Rechnungen – sog. E-Rechnungen – im Geschäftsverkehr geregelt. Demnach ist zukünftig für bestimmte inländische Umsätze zwischen inländischen Unternehmern eine E-Rechnung zu verwenden.

Mit den Überlegungen zur Einführung einer elektronischen Rechnung steht Deutschland nicht allein. Italien hat bereits im Jahr 2019 die elektronische Rechnung eingeführt. Auch andere Länder haben bereits nachgezogen bzw. ziehen in den nächsten Jahren nach. Zum Leidwesen vieler multinationaler Unternehmensgruppen kocht jedoch jedes Land sein eigenes Süppchen.

Hinter den Erwartungen zurück bleiben auch die Bemühungen der Europäischen Kommission zur Einführung einer einheitlichen Regelung zur elektronischen Rechnung. Die letzten Richtlinienentwürfe beinhalteten lediglich die Vereinheitlichung für grenzüberschreitende Sachverhalte. Eine Einigung konnte bisher jedoch nicht erzielt werden.

Multinationale Unternehmen müssen sich daher mit etwaigen landesspezifischen Anforderungen auseinandersetzen. Die gute Nachricht ist, dass viele Länder sich zumindest am strukturierten Datenformat der EU-Richtlinie 2014/55/EU orientieren.

In Deutschland erfolgt die Einführung der verpflichtenden Nutzung von E-Rechnungen stufenweise: Die Ausstellungspflicht für E-Rechnungen

beginnt zum 1. Januar 2027 – den Empfang von E-Rechnungen müssen Unternehmer bereits ab dem 1. Januar 2025 gewährleisten können.

Seit Mitte Juni 2024 liegt ein erstes Entwurfsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) zum Thema „E-Rechnungen“ vor – das endgültige BMF-Schreiben wird im vierten Quartal 2024 erwartet. Das BMF-Schreiben gibt einen Ausblick auf die ab 2025 wirksam werdenden Regelungen im Bereich der elektronischen Rechnung und soll die Unternehmen bei der Umsetzung unterstützen.

Linn Goppold wird Sie auf dem Weg der Einführung der E-Rechnung in gewohnter Weise mit aktuellen Informationen begleiten. Mit unseren Umsatzsteuer- und IT-Spezialisten begleiten wir Sie gern individuell bei der Einführung als Sparringspartner.

In diesem Rundschreiben geben wir einen groben Überblick über die neuen gesetzlichen Regelungen und konzentrieren uns auf die Pflichten, die Unternehmer zum 1. Januar 2025 bezüglich des Empfangs elektronischer Rechnungen erfüllen müssen. In weiteren Rundschreiben werden wir die Aspekte der Rechnungsstellung beleuchten und Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Kommen Sie gern bei Fragen auf uns zu.

Mit den besten Wünschen verbleibt
Ihr Carsten Ruder

1. Status quo: Rechnungen heute

Nach derzeitiger und bis zum 31.12.2024 gültiger Rechtslage ist der Begriff der Rechnung weit gefasst. Eine Rechnung kann als physisches Dokument (Papierrechnung) ausgestellt werden. Zulässig ist ferner eine „elektronische“ Rechnung, wobei sich die alte Definition einer elektronischen Rechnung (z. B. PDF-Format) deutlich von der neuen Definition unterscheidet – dazu im Folgenden mehr. Im Falle einer elektronischen Rechnung bedurfte es bisher zudem stets der Zustimmung des Rechnungsempfängers, die ggf. stillschweigend erteilt werden konnte. Unternehmer müssen die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleisten. Dazu kann sich der Unternehmer jeglicher innerbetrieblicher Kontrollverfahren bedienen, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Dabei ist auch bereits heute zu beachten, dass für die elektronische Verarbeitung von Rechnungen eine Verfahrensdokumentation zu erstellen ist, die auf Anfrage dem Finanzamt zur Verfügung gestellt werden muss. Dies resultiert aus dem BMF-Schreiben zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

2. Zeitplan elektronische Rechnung: Ab dem 1.1.2025 stufenweise Einführung der elektronischen Rechnung in Deutschland

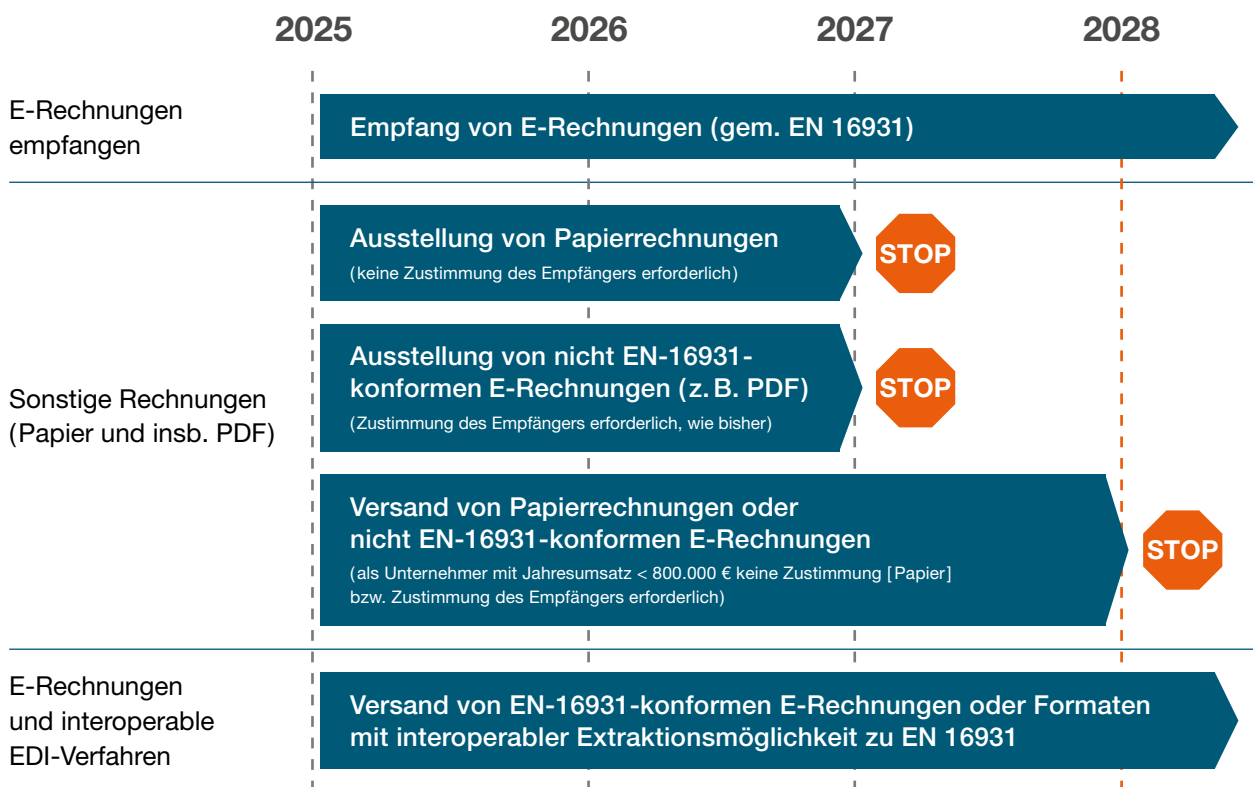
Ab Januar 2025 beginnt stufenweise die Einführung der elektronischen Rechnung in Deutschland. Zum **1.1.2025** sind die Anforderungen noch überschaubar. In Deutschland ansässige Unternehmer müssen mit Beginn des kommenden Jahres in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

Für die Rechnungsstellung haben Unternehmer dagegen noch eine Übergangszeit. Die Pflicht zur Ausstellung und zum Versand von E-Rechnungen setzt für die meisten Unternehmen erst zum **1.1.2027** ein. Für Unternehmen, deren Umsätze EUR 800.000 im Vorjahr (2026) nicht überschritten haben, gilt eine verlängerte Übergangsfrist bis zum 1.1.2028.

3. Die Neuregelung der elektronischen Rechnung ab 2025

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) unterscheidet ab dem 1.1.2025 zwischen der *elektronischen Rechnung* (E-Rechnung) und der *sonstigen Rechnung*.

Abb. 1: Zeitplan elektronische Rechnung



Neudefinition der elektronischen Rechnung

Eine *elektronische Rechnung* liegt nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung möglich ist.

Alle anderen Rechnungen sind als *sonstige Rechnungen* einzuordnen. Unter den Begriff der sonstigen Rechnung fallen somit ab 2025 alle Rechnungen in Papierform oder in anderen elektronischen Formaten (bspw. PDF).

Rechnungsformat der elektronischen Rechnung

Die technischen Voraussetzungen an eine E-Rechnung hat das Europäische Komitee für Normung mit der Norm EN 16931 definiert. Darüber hinaus sind die Syntaxen der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen maßgeblich. Hiervon abweichende Formate sind lediglich zulässig, sofern die erforderlichen Angaben bei einer Extraktion richtig und vollständig sind und vorgenannter Norm entsprechen. Darüber hinaus sind Formate zulässig, die mit vorgenannter Norm interoperabel sind.

E-Rechnungen basieren ab dem 1.1.2025 auf einem XML-Format. In der nationalen Praxis bekannt und bereits häufig verwendet sind die Formate der X-Rechnung und der ZUGFeRD-Rechnung (hybrides Format). Die X-Rechnung ist ein rein strukturiertes Format und für das menschliche Auge grds. nicht lesbar. Die ZUGFeRD-Rechnung beinhaltet neben dem strukturierten Format noch einen für das menschliche Auge lesbaren Bildteil. Umsatzsteuerlich maßgeblich ist jedoch das strukturierte elektronische Format. Beide Formate – in der letzten Version – entsprechen der Norm EN 16931 und können künftig weiterhin genutzt werden.

4. Voraussetzungen: Wer ist verpflichtet und welche Umsätze sind betroffen?

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht für im Inland ansässige Unternehmer bei ausgewählten nationalen B2B-Umsätzen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist ab dem 1.1.2027 bzw. dem 1.1.2028 zwingend eine E-Rechnung auszustellen – es bedarf in diesen Fällen keiner Zustimmung des Rechnungsempfängers.

4.1 Inländische Ansässigkeit

Sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger müssen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig sein. Eine inländische Ansässigkeit liegt vor, wenn ein Unternehmer entweder seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine (umsatzsteuerrechtliche) Betriebsstätte, die an dem Umsatz beteiligt ist, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

4.2 Nationaler B2B-Umsatz

Die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, sofern kein steuerfreier Umsatz nach § 4 Nummer 8–29 UStG vorliegt. Die Pflicht besteht somit für eine weite Gruppe von Unternehmern, bspw. auch bei der Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung oder Differenzbesteuerung, bei Reiseleistungen und auch für Kleinunternehmer. Ebenso besteht die Verpflichtung bei Umsätzen, die dem sog. Reverse-Charge-Verfahren unterliegen.

Der Leistungsempfänger muss die Leistung für sein Unternehmen beziehen. Dessen Ausgangsumsätze sind unbeachtlich, sodass bspw. Vermieter einer Wohnung zu berücksichtigen sind.

4.3 Ausnahmen von der Pflicht zu E-Rechnungen

Ist einer der beteiligten Unternehmer nicht im Inland ansässig, entfällt die Pflicht zur Ausstellung als auch zur Empfangsbereitschaft einer E-Rechnung. Dann kann entweder eine Papierrechnung oder mit Zustimmung des Empfängers eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden. Nur wenn keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, der Rechnungssteller jedoch freiwillig eine E-Rechnung ausstellt, kann diese vom Rechnungsempfänger abgelehnt werden.

Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag von 250 € wird nicht überschritten) und Fahrausweise können immer als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden. In diesen Fällen besteht eine Ausnahme von der E-Rechnungspflicht.

5. Handlungsbedarf zum 1.1.2025

E-Mail-Postfach

Ab dem 1.1.2025 sind inländische Rechnungsempfänger nicht berechtigt, E-Rechnungen abzulehnen, sofern eine E-Rechnungspflicht besteht. Dies gilt unabhängig von den Übergangszeiten. Somit besteht für Unternehmen zwingender Handlungsbedarf, denn Unternehmer müssen ab diesem Zeitpunkt E-Rechnungen empfangen können. Eine hohe Hürde zur Erfüllung dieser Voraussetzung sieht das vorläufige BMF-Schreiben jedoch nicht vor. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist die Voraussetzung bereits durch die Einrichtung eines E-Mail-Postfachs zum Empfang von E-Rechnungen erfüllt. Es gilt, nun die Lieferanten zu informieren, dass digital übermittelte Rechnungen ausschließlich an die entsprechende E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Archivierung

Unternehmer müssen die empfangenen Rechnungen aufbewahren. Dabei müssen sie die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit sicherstellen. Das E-Mail-Postfach sollte vor diesem Hintergrund revisionssicher archiviert werden, denn so können Unternehmer mit recht einfachen Mitteln eine lückenlose Dokumentation ab Eingang der E-Rechnung im Unternehmen gewährleisten.

Überarbeitung der Rechnungseingangsprozesse

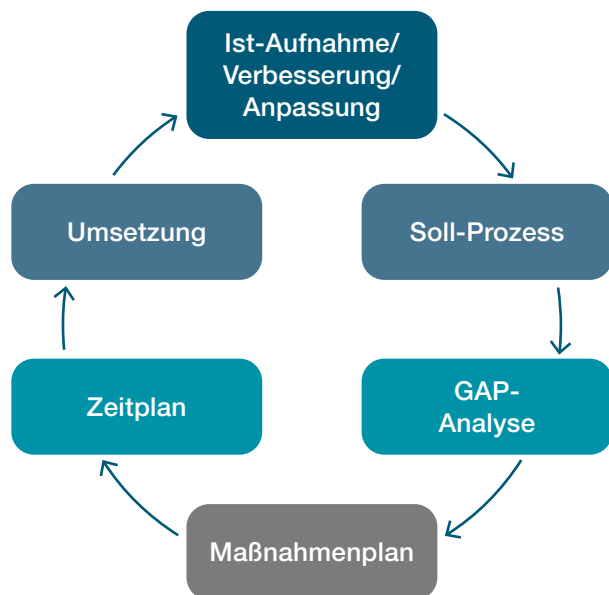
Es lohnt sich für jeden Unternehmer, im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnung den Rechnungseingangsprozess anzupassen und zu überarbeiten. Insbesondere Unternehmen, die noch einen großen Anteil an Papierrechnungen erhalten, sind gefordert.

Eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Rechnungseingangsprozesses bildet die Grundlage für die weiteren Prozess-Schritte. Beispielsweise ist festzustellen, auf welchen Wegen die Lieferanten Rechnungen stellen, wie und mit welchen IT-Systemen die Rechnungserfassung, -prüfung und -freigabe erfolgen und welche Mitarbeitenden zuständig sind.

Danach ist der Soll-Prozess zu ermitteln. Denkbar wäre es, bspw. eine digitalisierte Verarbeitung von Rechnungen anzustreben, unabhängig davon, in welchem Format diese eingehen.

Nach Ermittlung des Soll-Prozesses erfolgt die sog. GAP-Analyse. An welchen Stellen entspricht der Ist-Prozess noch nicht dem Soll-Prozess?

Abb. 2: Rechnungseingangsprozesse



Die GAP-Analyse bildet die Grundlage für den Maßnahmenplan. Dazu gehört bspw. ein Projekt zur Identifizierung der passenden IT-Systeme. Ferner sind Zuständigkeiten neu zu bestimmen. Auch die Prozess- bzw. Verfahrensdokumentation ist zu überarbeiten. Lieferanten müssen informiert werden etc.!

Nicht alles muss bereits zum 1.1.2025 final umgesetzt werden. Eine realistische Zeitplanung gemeinsam mit der notwendigen Ressourcenbereitstellung sichert den Erfolg bei der Projektumsetzung.

Nach erfolgter Umsetzung lohnt es sich, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob der vorhandene Prozess gelebt wird und/oder ob er verbessert werden kann. Darüber hinaus kann es aufgrund gesetzlicher Vorgaben in der Zukunft zu Anpassungsbedarf kommen.

Anpassung der Rechnungsausgangsprozesse

Lerneffekte aus der Anpassung des Rechnungseingangsprozesses lassen sich sicherlich für die notwendige Anpassung des Rechnungsausgangsprozesses ableiten.

Die Phase bis zur Ausstellungspflicht von E-Rechnungen (1.1.2027 bzw. 1.1.2028) sollten Unternehmen nutzen, um die eigenen Prozesse weiter zu optimieren und entsprechende technische Anpassungen vorzunehmen.

Insbesondere empfehlen wir zu prüfen, wie der optimale Soll-Prozess für jedes Unternehmen aussehen soll. Vor allem bei international tätigen Unternehmen wird sich die E-Rechnungspflicht in Zukunft auch für grenzüberschreitende Sachverhalte ergeben. Multinationale Konzerne müssen bereits heute in anderen Ländern E-Rechnungen ausstellen können.

Unternehmen, die es versäumen, ihre Prozesse und Software bis zu dem für sie verpflichtenden Zeitpunkt anzupassen, riskieren gravierende Cashflowprobleme, wenn keine Ausgangs-E-Rechnungen ausgestellt werden können bzw. Kunden die Zahlung verweigern, da bei falscher Ausstellung der Vorsteuerabzug auf dem Spiel steht.

Testläufe, Formate, Stammdaten

Sowohl für den Empfang als auch für das Versenden von E-Rechnungen sollten Testläufe – vor dem jeweiligen Pflichtdatum – durchgeführt werden. So haben Unternehmen vor dem „Ernstfall“ noch Zeit, etwaige Schwachstellen auszuräumen. Im Vorfeld ist möglicherweise noch die Software zur Erstellung von E-Rechnungen anzupassen, denn kann die bisherige Software keine E-Rechnungen erstellen, gilt: Je früher nach Alternativen gesucht wird, desto besser. Multinationale Unternehmen werden sich ggf. mit weiteren Formaten beschäftigen und entscheiden müssen, ob konzernweitliche oder länderbezogene Formate gewählt werden. Im internationalen Kontext sind bspw. FatturaPA oder auch Factur-X bekannt und entsprechen der Norm EN 16931.

Die Stammdaten der Debitoren und Kreditoren – ein Bereich, der teilweise stiefmütterlich behandelt wird – sind fortan von großer Bedeutung. Unternehmen müssen die korrekte E-Mail-Adresse zum Versenden ihrer E-Rechnungen im System hinterlegen – spätestens mit dem Erhalt der ersten E-Rechnung müssen Unternehmen ihre (neue) E-Mail-Adresse an Lieferanten u. w. kommunizieren, falls diese sich vorab noch nicht (beim Update ihrer Stammdaten) gemeldet haben.

Die große Lösung lohnt sich

Erfreulicherweise müssen nicht alle Prozesse Anfang des Jahres 2025 finalisiert sein. Für Unternehmen besteht jedoch jetzt die Chance, die Eingangs- und Ausgangsrechnungsprozesse zu digitalisieren und damit effizient zu gestalten. In der Zukunft kommen Unternehmer daran nicht mehr vorbei. Wir sind sicher, dass sich gute digitale Prozesse zumindest mittel- und langfristig auch im Hinblick auf die Betriebsprü-

fungen auszahlen werden – dies schließt ein funktionierendes Tax-Compliance-Management-System mit ein.

Wir werden Sie zum Thema „E-Rechnungen“ mit weiteren Rundschreiben und Webinaren auf dem Laufenden halten und Sie bei den Umstellungsprozessen begleiten. Bei Fragen wie bei der Projektbegleitung steht Ihnen unser Team aus IT-Experten und Umsatzsteuerspezialisten gern zur Verfügung.

6. FAQ

1. Welche Maßnahmen müssen Unternehmen zur Sicherstellung der Empfangsbereitschaft zum 1.1.2025 ergreifen?

Sollten Unternehmen bisher über kein E-Mail-Postfach für den Erhalt von Eingangsrechnungen verfügen, muss dieses eingerichtet werden. Unternehmen, die bereits über ein E-Mail-Postfach verfügen, sind bereits empfangsbereit im Sinne der neuen Vorschrift. Bitte denken Sie daran, dass die Archivierung im Sinne der GoBD ebenfalls gewährleistet sein muss.

2. Welche Übermittlungswege für eine E-Rechnung sind möglich?

E-Rechnungen sind elektronisch zu übermitteln. Dies schließt den E-Mail-Versand ein. Darüber hinaus ist die Bereitstellung mittels EDI oder als Download über ein Kundenportal möglich. Keine elektronische Übermittlung liegt bei der Übergabe der E-Rechnung auf einem externen Speichermedium (bspw. USB-Stick) vor.

3. Welche Auswirkung hat es, wenn der Rechnungsempfänger den Empfang der E-Rechnung verweigert oder nicht in der Lage ist, diese zu empfangen?

Soweit der Leistungserbringer sich um eine ordnungsgemäße Zusendung der E-Rechnung bemüht hat, bestehen für diesen keine weiteren umsatzsteuerlichen Verpflichtungen.

Der Rechnungsempfänger muss ab dem 1.1.2025 empfangsbereit sein. Ist das Unternehmen nicht in der Lage oder verweigert es die Annahme der E-Rechnung, hat der Rechnungsempfänger keinen Anspruch auf die Ausstellung einer sonstigen Rechnung.

4. Sind die Vorschriften zur E-Rechnung von einem im Inland umsatzsteuerlich registrierten Unternehmen zu befolgen?

Eine umsatzsteuerliche Registrierung führt nicht zwingend zur Verpflichtung der Einhaltung der Vorschriften zu E-Rechnungen. Es müssen kumulativ alle Voraussetzungen erfüllt sein. Bei einer umsatzsteuerlichen Registrierung ausländischer Unternehmer fehlt es oftmals an der inländischen Ansässigkeit. Wir empfehlen, dies zu prüfen.

5. Wie ist mit Verträgen als Rechnung umzugehen?

Bei Dauerschuldverhältnissen wie z. B. Mietverträgen ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird. Der zugrunde liegende Vertrag, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt, muss hierbei jedoch angefügt sein. Insgesamt müssen die Rechnungspflichtangaben berücksichtigt werden.

6. Darf weiterhin im Gutschriftswege abgerechnet werden?

Eine Abschaffung der Abrechnung im Gutschriftswege wird derzeit nicht diskutiert. Insofern darf weiterhin im Gutschriftswege abgerechnet werden – die Vorschriften zur E-Rechnung sind zu beachten. Sollte also eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung vorliegen und die Abrechnung soll im Gutschriftswege erfolgen, ist eine E-Gutschrift auszustellen.

7. Wie haben Rechnungsberichtigungen zu erfolgen?

Eine Rechnungsberichtigung muss ebenfalls in der elektronischen Form erfolgen. Es gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 UStG definiert. Eine Übermittlung der fehlenden oder unzutreffenden Angaben in anderer Form ist nicht zulässig.

8. Gilt die 800.000-€-Grenze im Hinblick auf die Übergangsregelung bei Organschaften für den gesamten Organkreis?

Ja – bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist die Grenze auf Grundlage des gesamten Organ-schaftsumsatzes zu betrachten.

9. Gelten die Vorschriften zur E-Rechnung auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts?

Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen unter den übrigen Voraussetzungen der

umsatzsteuerlichen Pflicht zur Ausstellung und der Notwendigkeit zum Empfang einer E-Rechnung.

10. Gelten die Vorschriften zur E-Rechnung auch für Aufsichtsräte?

Auch Aufsichtsräte müssen E-Rechnungen empfangen und erstellen können, wenn sie umsatzsteuerliche Unternehmer sind. Entscheidend ist der umsatzsteuerliche Status. Dieser ist unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung zu überprüfen.

11. Gelten die Vorschriften zur E-Rechnung auch für Vermieter von Immobilien, die ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen?

Das steuerfreie Vermieten von Immobilien führt nicht zu der Pflicht, E-Rechnungen auszustellen, denn Vermietungsumsätze fallen als steuerfreie Umsätze nicht in den Anwendungsbereich. Wird jedoch zur Steuerpflicht optiert, müssen auch Vermieter künftig E-Rechnungen ausstellen.

Allerdings werden Vermieter Eingangsrechnungen u. a. von Handwerkern und Dienstleistern (bspw. für Nebenkostenabrechnungen) als E-Rechnung erhalten. Insofern müssen Vermieter ihrerseits ab dem 1.1.2025 Empfangsbereitschaft gewährleisten. Dies gilt auch, wenn nur steuerfreie Ausgangsumsätze erzielt werden.

12. Was gilt es in Bezug auf den Vorsteuerabzug zu beachten, wenn trotz E-Rechnungspflicht eine sonstige Rechnung vorliegt?

In Fällen, in denen die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung bestand, stattdessen jedoch eine sonstige Rechnung erstellt worden ist, liegt keine ordnungsgemäße Rechnung vor. Infolgedessen berechtigt die sonstige Rechnung zumindest ab dem 1.1.2027 bzw. dem 1.1.2028 nicht zum Vorsteuerabzug.

Durch die Ausstellung einer E-Rechnung kann die sonstige Rechnung jedoch berichtigt werden. Die E-Rechnung muss sich jedoch explizit auf die zuvor ausgestellte sonstige Rechnung beziehen und zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt. Sodann ist der Vorsteuerabzug – unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen und mit Rückwirkung auf den Rechnungszeitpunkt – möglich.

Erfolgt keine Rechnungsberichtigung, kann auch aus einer sonstigen Rechnung ein Vorsteuerabzug möglich sein. Dazu muss die Finanzverwaltung jedoch über sämtliche Angaben verfügen, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug prüfen zu können. Vermutlich wird es in diesen Fällen jedoch langfristig zu Auseinandersetzungen im Rahmen von Betriebsprüfungen kommen.

Geht der Rechnungsempfänger davon aus, dass der Rechnungssteller Übergangsregelungen in Anspruch genommen hat (Übergangsregelungen im Bereich des Versands von E-Rechnungen, siehe Abb. 1), wird der Vorsteuerabzug nicht beanstandet.

13. Was gilt es in Bezug auf die Aufbewahrung einer E-Rechnung zu beachten?

Die E-Rechnung muss im strukturierten Format (in seiner ursprünglichen Form) aufbewahrt werden. Darüber hinaus müssen die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Zudem muss eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung sichergestellt sein.

Sollten in einem zusätzlich übersandten Dokument Aufzeichnungen enthalten sein, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z.B. Buchungsvormerke, müssen diese ebenfalls in ihrer ursprünglichen Form aufbewahrt werden und dem Finanzamt zugänglich gemacht werden können.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de

Ganzheitliche Beratung für Ihren Erfolg

Als erstklassige Kanzlei für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in München helfen wir unseren Mandanten dabei, ihre unternehmerischen und finanziellen Ziele zu erreichen. Mit einem klaren Fokus auf Qualität und Professionalität, die uns bereits durch verschiedene Zertifizierungen bestätigt wurden, beraten wir unsere aus dem In- und Ausland stammenden Mandanten bei allen steuerlichen, wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen – unabhängig von deren Rechtsform, Größe und Branche.

Dank unseres Teams aus spezialisierten, hoch qualifizierten Mitarbeitern, unserer interdisziplinären Fachkompetenz und unseres umfassenden Leistungsspektrums sind wir immer in der Lage, für Ihre unternehmerische Herausforderung eine individuelle Lösung zu entwickeln. Unterstützt werden wir dabei bei Bedarf auch von unserem leistungsstarken HLB-Netzwerk mit zahlreichen namhaften Steuer- und Wirtschaftsexperten in mehr als 1.030 Büros in 157 Ländern.

Für weitere Fragen und ein persönliches Gespräch stehen Ihnen die Beratungsexperten der HLB Linn Goppold jederzeit zur Verfügung und freuen sich auf Ihre Anfrage.

www.linngoppold.de/team

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

☎ +49 (0)89 179093-0

✉ info@linngoppold.de

🌐 www.linngoppold.de



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 23.9.2024